

Geschäftsverzeichnissnr. 393
Urteil Nr. 29/93 vom 1. April 1993

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 1991 « portant certaines dispositions urgentes en matière d'enseignement » (über gewisse dringende Bestimmungen bezüglich des Unterrichts), erhoben von J. Meunier.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden F. Debaedts und dem stellvertretenden Vorsitzenden M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand*

Durch Klageschrift vom 24. März 1992, die dem Schiedshof durch einen am gleichen Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugestellt wurde und am 25. März 1992 bei der Kanzlei einging, erhebt Jean Meunier, Inspektor für den Sekundarbereich und amtierender Generalinspektor für die berufliche Fortbildung, mit erwähltem Wohnsitz in der Kanzlei von RA J. Geairain, 1050 Brüssel, rue de Praetere 25, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 1991 « portant certaines dispositions urgentes en matière d'enseignement » (über gewisse dringende Bestimmungen bezüglich des Unterrichts), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. September 1991.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 25. März 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Gemäß Artikel 76 des vorgenannten Sondergesetzes wurde die Klage mit am 13. April 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 14., 15. und 16. April 1992 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. April 1992.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, vertreten durch den Minister für Hochschulunterricht, wissenschaftliche Forschung und internationale Beziehungen, dessen Kabinett sich in 1040 Brüssel, rue de la Loi 51, befindet, hat mit einem am 27. Mai 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurde eine Abschrift dieses Schriftsatzes mit am 18. Juni 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der dem Adressaten am 19. Juni 1992 zugestellt wurde, übermittelt.

Die klagende Partei hat mit einem am 17. Juli 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 18. Juni 1992 und 7. Januar 1993 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 24. März 1993 bzw. bis zum 24. September 1993.

Da Richter J. Wathelet zum Vorsitzenden ernannt und später in den Ruhestand versetzt wurde, wurde Richter Y. de Wasseige durch Anordnung vom 7. Januar 1993 zur Ergänzung der Besetzung ernannt.

Da Richter F. Debaedts zum Vorsitzenden ernannt wurde, wurde Richter G. De Baets durch Anordnung vom 3. Februar 1993 zur Ergänzung der Besetzung ernannt.

Da Richter M. Melchior stellvertretender Vorsitzender ist, wurde Richter L. François durch Anordnung vom 23. Februar 1993 zur Ergänzung der Besetzung ernannt.

Durch Anordnung vom 23. Februar 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 18. März 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über den Sitzungstermin informiert wurden; dies erfolgte mit am 24. Februar 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 26. Februar 1993 und 1. März 1993 zugestellt wurden.

Auf der Sitzung vom 18. März 1993

- erschienen
- . der Kläger, vertreten durch RA Detry *loco* RA J. Geairain, beide in Brüssel zugelassen,
- . die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, vertreten durch RA B. Cambier, sowohl in eigener Sache als auch *loco* RA L. Cambier, beide in Brüssel zugelassen,
- . erstatteten die Richter L. François und G. De Baets Bericht,
- . wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- . wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

III. *Die angefochtene Bestimmung*

Die Klage bezieht sich auf Absatz 2 von Artikel 120 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 16. April 1991 zur Organisation der beruflichen Fortbildung, eingeführt durch Artikel 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 1991 über gewisse dringende Bestimmungen bezüglich des Unterrichts.

Artikel 120 besagt folgendes:

« Gemäß Artikel 24 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung organisiert die Exekutive innerhalb eines einzigen Inspektionsdienstes, der die Inspektion des Sekundar- und Hochschulunterrichts mit vollständigem Lehrplan und der beruflichen Fortbildung umfaßt, die Inspektion des Unterrichts für berufliche Fortbildung.

Ohne die Organisation des Inspektionsdienstes abzuwarten, ist die Exekutive dazu ermächtigt, für die von ihr geschaffenen Stellen eines hauptamtlichen, mit der Beaufsichtigung der Unterrichtsanstalten für berufliche Fortbildung der Französischen Gemeinschaft und mit Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung beauftragten Inspektors jene Personalangehörigen endgültig zu ernennen, die am 1. Juli 1991 hauptamtlich Leistungen infolge eines Inspektionsauftrages in den Unterrichtsanstalten für berufliche Fortbildung der Gemeinschaft erbringen. »

Durch einen Erlaß der Exekutive vom 29. Juli 1991 wurden « die Inspektoren ernannt, die mit der Überwachung der Unterrichtsanstalten für berufliche Fortbildung der Französischen Gemeinschaft und mit Dienstaufträgen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung beauftragt sind ».

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Bezüglich des Interesses

Standpunkt des Klägers

A.1.1. Um sein Interesse zu rechtfertigen, Klage gegen eine Bestimmung zu erheben, die eine Übergangsmaßnahme zugunsten der mit Inspektionsaufgaben Beauftragten, die zum Inspektor ernannt werden können, vorsieht aber zur Generalinspektion keine Stellung bezieht, weist der Kläger, seit 1971 Inspektor für allgemeine Fächer des unteren Sekundarunterrichts, darauf hin, daß er im Bereich des beruflichen Fortbildungsunterrichts als Generalinspektor oder jedenfalls als amtierender Generalinspektor betrachtet werde und daß er seit 1980 einen Generalinspektor für die Inspektion der beruflichen Fortbildung ersetze, dessen Gehalt er beziehe.

Standpunkt der Französischen Gemeinschaft

A.1.2.1. Durch eine ministerielle Entscheidung vom 3. Januar 1990 sei J. Meunier mit der Aufgabe beauftragt worden, « die Koordinierung der Inspektion des beruflichen Fortbildungsunterrichts » zu gewährleisten. Verwaltungstechnisch sei diese Aufgabe nicht mit der eines Generalinspektors gleichzusetzen, da dieser Dienstgrad innerhalb der Inspektion des beruflichen Fortbildungsunterrichts nicht bestehe.

A.1.2.2. Der Kläger, der wie die mit Inspektionsaufgaben Beauftragten in den Genuß einer endgültigen Ernennung (in seiner Funktion als Generalinspektor) kommen möchte, erkläre nicht, welches Interesse er an der Nichtigerklärung der beanstandeten Rechtsnorm hätte, und übe keinerlei Kritik an dem in dieser Rechtsnorm festgelegten Prinzip der Ernennung.

Erwiderung des Klägers

A.1.3.1. Der Entscheidung vom 3. Januar 1990 sei keineswegs zu entnehmen, daß der Kläger nicht das Amt eines Generalinspektors ausüben würde, da sie sich auf eine Dienstanweisung vom 12. Juni 1980 beziehe, die unter anderem sein Zusatzgehalt (ein Sechstel des Grundgehalts eines Generalinspektors) sowie eine Fahrt- und Aufenthaltsentschädigung eines Generalinspektors festlege. Außerdem sei der Kläger in Dutzenden von Dokumenten der Verwaltung als Generalinspektor oder jedenfalls als amtierender Generalinspektor bezeichnet worden bzw. werde er dort als solcher bezeichnet.

A.1.2.3. Der Kläger habe ein zumindest immaterielles Interesse an der Nichtigerklärung eines Dekrets, das ihn in eine minderwertige oder zumindest ungleiche Position gegenüber den amtierenden Inspektoren bringe, die im Gegensatz zu ihrem Vorgesetzten endgültig ernannt werden könnten. Er habe zweifelsohne ein Interesse an der Nichtigerklärung einer Bestimmung, die zwar das Amt eines Inspektors vorsehe, nicht aber das Amt eines Generalinspektors.

Zur Hauptsache

Standpunkt des Klägers

Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Artikel 6, 6bis und 17 der Verfassung

A.2.1.1. Die angefochtene Bestimmung schaffe eine Diskriminierung innerhalb der Unterrichtssysteme, sowohl bezüglich der Gewährleistung der Unterrichtsqualität als auch der Beförderungsmöglichkeiten der Beamten. Diese Bestimmung lege Übergangsmaßnahmen zugunsten der amtierenden Inspektoren des beruflichen Fortbildungsunterrichts, nicht aber zugunsten des amtierenden Generalinspektors fest, obwohl die Ausführung der Aufgaben des Generalinspektors im beruflichen Fortbildungswesen und im übrigen Unterrichtswesen genauso notwendig sei.

Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Artikel 6, 6bis und 17, insbesondere §§ 3 und 4 der Verfassung

A.2.1.2. Da die Französische Gemeinschaft anerkannt habe, daß der Kläger die Aufgaben und Funktionen eines Generalinspektors im Bereich des beruflichen Fortbildungsunterrichts ausübe und daß der Kläger diese Aufgaben in gleicher Weise wie die amtierenden Inspektoren ausführe, könnten die Bestimmungen, die für die mit einem Inspektionsauftrag Beauftragten im Bereich der beruflichen Fortbildung gelten, ihm nicht vorenthalten werden.

Standpunkt der Französischen Gemeinschaft

A.2.2.1. Die durch Dekret vom 16. April 1991 eingeführte Regelung finde unterschiedslos auf alle Unterrichtsanstalten für berufliche Fortbildung Anwendung, unabhängig davon, welchem Organisationsträger sie unterstellt sind. Artikel 120 dieses Dekrets versee diesen Unterrichtsbereich mit einer eigenen Inspektion, die innerhalb eines einzigen Inspektionsdienstes ausgeführt werde, dem ebenfalls die Inspektion des Sekundar- und Hochschulunterrichts mit vollständigem Lehrplan obliege.

A.2.2.2. Um eine gewisse Kontinuität des öffentlichen Dienstes zu wahren und um die Mitarbeit der Beauftragten zu gewährleisten, die hauptamtlich Inspektionsaufgaben in den Unterrichtsanstalten der beruflichen Fortbildung wahrnehmen, habe das angefochtene Dekret die Exekutive ermächtigt, diese Beamten endgültig zu Inspektoren des beruflichen Fortbildungsunterrichts zu ernennen.

Zum ersten Klagegrund

A.2.2.3. Der Kläger lege die angefochtene Bestimmung falsch aus: Ausschließliches Ziel dieser Bestimmung während der Übergangsphase, die die Organisation eines einzigen Inspektionsdienstes einleite, sei es, die Ernennung von mit Inspektionsaufgaben Beauftragten zum Inspektor zu ermöglichen, eine Funktion, die im Gegensatz zu der des Generalinspektors schon Bestand gehabt habe. Der Rat habe in keiner Weise gegen die geltend gemachten Bestimmungen verstoßen und habe der Exekutive die Ausarbeitung einer pyramidalen Struktur des einzigen Inspektionsdienstes überlassen, der die Inspektion des Sekundar- und Hochschulunterrichts mit vollständigem Lehrplan und des beruflichen Fortbildungsunterrichts umfasse (Artikel 120 Absatz 1 des Dekretes vom 16. April 1991).

A.2.2.4. Selbst wenn davon ausgegangen werde, daß die beanstandete Rechtsnorm - *quod non* - wie eine Abschaffung der Funktion des Generalinspektors ausgelegt werde, verstoße sie dennoch nicht gegen die geltend gemachten Bestimmungen, da

- sie in keiner Weise gegen die Gleichheit der Unterrichtsnetze verstoße, da das Inspektionssystem durch Verordnungsbestimmungen organisiert werde, die sowohl für das Unterrichtswesen der Gemeinschaft als auch für das subventionierte Unterrichtswesen Bestand hätten;
- die Gemeinschaft sich frei für eine spätere Abänderung des Grades oder des Titels des « leitenden oder begleitenden » Inspektors entscheiden könne;
- es im Bereich der Inspektion für den Sonderunterricht keine Generalinspektion gebe, ohne daß sich daraus ein Nachteil für das Inspektionssystem ergeben würde.

Der Klagegrund entbehre der rechtlichen, zumindest der faktischen Grundlage.

Zum zweiten Klagegrund

A.2.2.5. Der zweite Klagegrund komme dem ersten Klagegrund gleich.

Neben der Tatsache, daß der Kläger keine Funktion eines Generalinspektors ausübe (siehe A.1.2.1), bestehe ein objektiver Unterschied zwischen den Aufgaben eines Inspektors und denen eines « leitenden » Inspektors. Dieser Unterschied erkläre zur Genüge, daß die Behandlung dieser Beamten verschieden sei.

Es würde gegen das Prinzip einer gesunden Verwaltung verstoßen, den Kläger in einer Funktion zu ernennen, die letztendlich doch nicht innerhalb des einzigen Inspektionsdienstes bestehen würde, dessen Festlegung zum Zuständigkeitsbereich der Exekutive gehöre.

Erwiderung des Klägers

Zum ersten Klagegrund

A.2.3.1. Das Dekret verstoße gegen die Artikel 6, *6bis* und 17 der Verfassung, da es im Fall des Klägers vom Prinzip der « Ernennung » aller amtierenden Personalangehörigen der Inspektion abweiche und da es, wenn auch nur zeitweilig, eine Inspektion des beruflichen Fortbildungsunterrichts organisiere, ohne das Amt eines Generalinspektors vorzusehen.

A.2.3.2. Das Amt eines Generalinspektors für den beruflichen Fortbildungsunterricht bestehe ebenso wie das eines Inspektors. Das Gesetz vom 22. Juni 1964 und die zu seiner Durchführung getroffenen Erlasse organisierten den Inspektionsdienst im allgemeinen und sähen diese beiden Ämter vor. Unter Artikel 120 Absatz 1 des Dekretes vom 16. April 1991 werde weder ein Inspektor oder Generalinspektor, noch eine « pyramidale Struktur des einzigen Inspektionsdienstes » erwähnt. Es werde hingegen ein (einziger) Inspektionsdienst erwähnt, der die Inspektion des Sekundar- und Hochschulunterrichts mit vollständigem Lehrplan (für den auch Generalinspektoren zuständig sind) und des Unterrichts für berufliche Fortbildung (der auch über einen Generalinspektor verfügen müsse, da er den übrigen Unterrichtsbereichen gleichgestellt sei) organisiert. Die unter Artikel 120 Absatz 2 aufgeführten Übergangsmaßnahmen seien angesichts der jetzigen Lage an sich diskriminierend.

A.2.3.3. Die Abschaffung des Amtes eines Generalinspektors für den Unterricht der beruflichen Fortbildung würde dazu führen, daß diesem die Ausübung der durch die noch geltenden und auf alle übrigen Unterrichtssysteme anwendbaren Verordnungsbestimmungen festgelegten Aufgaben, die auf alle verwehrt bliebe. Was das Argument bezüglich des Sonderschulwesens betrifft, so sei die Diskriminierung eines Schulsystems noch lange keine Rechtfertigung für die Diskriminierung eines anderen.

Zum zweiten Klagegrund

A.2.3.4. Der erste Klagegrund betreffe die Diskriminierung der Schulsysteme, der zweite die der Personen.

Die angefochtene Maßnahme stehe im Gegensatz zur Zielsetzung des Rates der Französischen Gemeinschaft (siehe A.2.2.2), da diese Zielsetzung davon ausgegangen sei, daß der Vorgesetzte unter den Inspektionsmitgliedern endgültig ernannt werden könne.

Die Äußerungen bezüglich der zukünftigen Organisation des Inspektionsdienstes stünden in keinem Zusammenhang mit der beanstandeten Übergangsmaßnahme. Ferner sei es widersprüchlich, die künftige Organisation des Inspektionsdienstes schon jetzt festlegen zu wollen und die Möglichkeit der Ernennung der Inspektoren zu schaffen, ohne ihre Zahl innerhalb des zu schaffenden Inspektionsdienstes zu kennen.

- B -

Zur Zulässigkeit

B.1. Artikel 107ter der Verfassung und Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof schreiben vor, daß eine natürliche Person, die eine Klage vor dem Schiedshof

einreicht, ihr Interesse an der Klageerhebung begründen muß. Dieses Interesse besteht nur für jene Personen, die durch die angefochtene Rechtsnorm direkt und nachteilig betroffen werden können. Aus dem Vorgenannten ergibt sich, daß die Popularklage nicht zulässig ist.

B.2. Der Kläger wurde am 1. Februar 1971 zum Inspektor für allgemeine Fächer des unteren Sekundarunterrichts ernannt.

Insofern er der angefochtenen Bestimmung vorwirft, einer Personenkategorie die Möglichkeit zu bieten, endgültig für das Amt eines mit der Überwachung der Unterrichtsanstalten für berufliche Fortbildung der Französischen Gemeinschaft beauftragten Inspektors ernannt zu werden, rechtfertigt der Kläger nicht das erforderliche Interesse, da er selbst endgültig für einen gleichgestellten Dienstgrad ernannt wurde. Sein Interesse ist jedoch zulässig, insofern er der genannten Bestimmung vorwirft, die Schaffung des Amtes eines Generalinspektors für den Unterricht der beruflichen Fortbildung der Französischen Gemeinschaft nicht eingeplant zu haben, zumal dieses Amt den Berufsaufgaben entspricht, für die er vorläufig ernannt wurde.

Zur Hauptsache

B.3. Der Hof stellt fest, daß die Schaffung von Ämtern eines Generalinspektors in der Inspektionsdienststelle, die mit der Überwachung der Unterrichtsanstalten beauftragt ist, durch Verordnungsbestimmungen geregelt wird. Außerdem wird die Exekutive gemäß Artikel 120 Absatz 1 des Dekrets vom 16. April 1991 mit der Organisation der Inspektion des Unterrichts der beruflichen Fortbildung, mit der Wahl des oder der Dienstgrade, die den leitenden Beamten verliehen werden, und insbesondere mit der Schaffung oder Nicht-Schaffung des Amtes eines Generalinspektors betraut. Der genannte Absatz wurde durch das angefochtene Dekret nicht abgeändert.

Unter diesen Umständen kann die Aussage, wonach das Dekret nach Artikel 6 und *bis* der Verfassung selbst vorschreiben sollte, ob das fragliche Amt geschaffen werden sollte, anstatt diese Entscheidung der Exekutive zu überlassen, nicht aufrechterhalten werden.

Die Frage, ob die im Klagegrund genannten Verfassungsbestimmungen bei der Ausübung der

Zuständigkeiten der Exekutive eingehalten werden oder nicht, gehört zum Kompetenzbereich der mit der Gesetzmäßigkeitsprüfung von Verwaltungsakten beauftragten Rechtsprechungsorganen.

Die Klage ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. April 1993.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior